Die Gemeindewahlleiterin

Markt 1 18273 Güstrow



2. Änderung

zur

Wahlbekanntmachung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Barlachstadt Güstrow

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

In Nummer 4 der Bekanntmachung wird der Hinweis wie folgt geändert:

Hinweis:

Die von der Landesregierung angeregte Gesetzesänderung in § 66 Abs. 2 LKWG M-V, welche die Streichung der Höchstaltersgrenzen vorsieht, wurde vom Landtag am 24.04.2024 verabschiedet.

Zu der Gesetzesänderung wurde eine Übergangsregelung in § 72 LKWG M-V beschlossen, in der geregelt ist, dass die Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erst für Wahlverfahren Geltung erlangt, für die die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach dem 9. Juni 2024 erfolgt.

Mit der Festlegung des Wahltermins durch den Beschluss der Stadtvertretung am 11.01.2024 wurde das Wahlverfahren gestartet. Gemäß § 14 LKWG M-V war daher die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen so früh wie möglich bekanntzumachen. Dies ist am 11.03.2024 erfolgt.

Demzufolge ist eine Kandidatur zur Bürgermeisterwahl am 10.11.2024 nicht möglich, wenn die Person am Wahltag bereits das 60. Lebensjahr bzw. bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr vollendet hat.

Güstrow, den 10.05.2024

Schlesiger

Gemeindewahlleiterin